

## Helpdesk BOP

☎ (+352) 247- 84200

✉ [balance@statec.etat.lu](mailto:balance@statec.etat.lu)

## Zahlungsbilanz - Erhebung der Auslandsgeschäfte mit Schwerpunkt auf internationalen Dienstleistungs-Handel

### I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Auf der Grundlage des **Gesetzes vom 28. Juni 2000**, welches den abgeänderten großherzoglichen Erlass vom 10. November 1944 betreffend die Devisenkontrolle abändert, und von Artikel 2 des **Gesetzes vom 10. Juli 2011** betreffend die Schaffung des **Institut national de la statistique et des études économiques (STATEC)**, sind die Banque centrale du Luxembourg (BCL) und der STATEC gemeinsam für die **Erstellung der Zahlungsbilanz von Luxemburg zuständig**. Infolgedessen wurde beschlossen die Daten von den Meldepflichtigen des finanziellen Sektors durch die BCL zu erheben, während der STATEC für die Datenerfassung bei allen anderen Unternehmen zuständig ist.

Die Zahlungsbilanz ist eine statistische Aufstellung in welcher, für eine gewisse Zeitspanne, alle **wirtschaftlichen Transaktionen** systematisch erfasst werden die Inländer **mit dem Rest der Welt** getätigt haben. Diese Statistik ist eine Bezugnahme für die Festlegung der Währungspolitik, sowie eine Informationsbasis für die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung und die Führung der Wirtschaftspolitik. Die Ergebnisse der Außenwirtschaftsbeziehungen werden ebenfalls von Fachverbänden sowie von Wirtschaftsinstituten verwertet.

Die jährlichen und vierteljährlichen Ergebnisse der luxemburgischen Zahlungsbilanz werden regelmäßig vom STATEC und der BCL in ihren jeweiligen **Informationsberichten** veröffentlicht und kommentiert und sind auf deren Internetseiten [www.statistiques.public.lu](http://www.statistiques.public.lu) beziehungsweise [www.bcl.lu](http://www.bcl.lu) abrufbar.

### II. MELDUNG DER AUSLANDSGESCHÄFTE

Zwecks **Erhebung der Daten** für die Erstellung der Zahlungsbilanz von Luxemburg wurde ein Befragungssystem eingeführt betreffend inländische Unternehmen die auf Grund ihrer berufsmäßigen Tätigkeit regelmäßig **Auslandstransaktionen** durchführen. Dies beinhaltet, dass Unternehmen welche wesentliche Auslandsgeschäfte tätigen, dem **STATEC** eine nach wirtschaftlicher Natur und nach Land getrennte Auflistung der mit dem Ausland getätigten Transaktionen **melden müssen**.

- Gemäß dem Gesetz vom 10. Juli 2011 betreffend die Schaffung des STATEC **sind die Befragten verpflichtet, die erbetenen statistischen Auskünfte zu erteilen** (Art. 13).
- Die Antwortverweigerung, nicht fristgerecht eingereichte Angaben sowie absichtlich falsche oder unvollständige Angaben können **mit einer Geldstrafe von 251 bis 2.500 Euro geahndet werden** (Art. 15).
- STATEC garantiert die **vertrauliche Verarbeitung** der Einzelangaben der Unternehmen, welche ausschließlich der Aufstellung von Statistiken oder der Durchführung wissenschaftlicher Studien dienen (Art. 16).

## III. ANLEITUNG ZUR ERSTELLUNG DER MONATLICHEN MELDUNGEN DER AUSLANDSGESCHÄFTE

Bei einer monatlichen Meldepflicht ist dem STATEC eine monatliche Auflistung sämtlicher **mit ausländischen Gegenparteien getätigten Transaktionen** zu übermitteln, soweit deren wirtschaftliche Natur in der Liste der Transaktions-Kennzahlen aufgeführt ist.

Die Daten sind zu berichten :

- per E-Mail ([balance@statec.etat.lu](mailto:balance@statec.etat.lu)) mittels des **Vordrucks BOP „Meldung der Auslandsgeschäfte“**. Die Übermittlung der Meldungen per E-Mail erfolgt im „Excel“ Format, ohne die Verpflichtung die Meldungen zu unterzeichnen;
- oder über die elektronische Datenübermittlung anhand des Internet-Tools **IDEP.WEB**, welches kostenlos von STATEC zur Verfügung gestellt wird ([Dépôt électronique via le service en ligne IDEP](#)).

### 1. Allgemeine Angaben (linker Teil der Vordrucke)

In die Felder auf der linken Seite der Vordrucke sind anzugeben:

- die **Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer** des Meldepflichtigen;
- der **Monat und das Kalenderjahr**, auf welche sich die Transaktionen beziehen;
- der **Währungs-Code**, zu vermerken mit dem ISO 4217 alpha-3 Code (siehe **Währungsverzeichnis**). Die in verschiedenen Währungen getätigten Transaktionen können in eine einzige Meldungswährung umgerechnet werden.

### 2. Statistische Angaben (rechter Teil der Vordrucke)

- In den Kolonnen „**Verkäufe**“ und „**Einkäufe**“ sind die Transaktionen mit dem Ausland anzugeben (siehe **Liste der Transaktions-Kennzahlen** im Vordruck), welche im entsprechenden Monat getätigt wurden.
- Die Verkäufe und/oder Einkäufe eines gleichen Transaktions-Typus mit dem gleichen Land können addiert werden.
- Bei Vermögenseinkommen und Übertragungen entsprechen die Kolonnen „Verkäufe“ und „Einkäufe“ den Einnahmen und den Ausgaben.
- Die Meldung ist auf Basis einer **periodengerechten Buchhaltung** zu erstellen.
- Das **“Land der Gegenpartei“** bezeichnet jenes Land in welchem die Gegenpartei der getätigten Transaktion(en) ansässig ist. Das Land in welchem die Gegenpartei ansässig ist, ist auf dem Vordruck mit dem zweistelligen Code zu vermerken (siehe **Länderverzeichnis**).
- Die Beträge sind in Einheiten der Meldungswährung anzugeben, **ohne Dezimalstellen**. Achtung: **keine negativen Beträge**. Eine, die Einnahmen verringernde Summe wird in die Kolonne „Einkäufe“ eingetragen. Eine, die Ausgaben verringernde Summe wird in die Kolonne „Verkäufe“ eingetragen

### 3. Abgabetermin der monatlichen Meldungen

Die monatlichen Meldungen müssen dem STATEC **spätestens am 15. Werktag nach Ablauf der Berichtsperiode** zugestellt werden. Eine Zusammenfassung der Fälligkeiten ist auf der Internetseite des STATEC unter dem Bereich ENQUETES abrufbar ([www.statistiques.public.lu](http://www.statistiques.public.lu)).

Für alle weiteren Auskünfte steht das [Helpdesk](#) der Abteilung Zahlungsbilanz zur Verfügung (siehe obengenannten Kontakt).